

**Ergänzungsvereinbarung vom 23.07.2013 zum
Vertrag zur Versorgung im Fachgebiet der Neurologie, Psychiatrie,
Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie in Baden-
Württemberg gemäß § 73 c SGB V vom 10.10.2011
(PNP-Vertrag)**

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass mit Wirkung zum 01.01.2013 das nachfolgend beschriebene Verfahren zum Ausgleich von Härtefällen im Modul Psychotherapie Gegenstand des PNP-Vertrages wird:

1. Härtefall Sofortabrechnung nach Einschreibung

Insbesondere aufgrund der unter der Nr. 2 genannten Umstände kann es bei der Abrechnung und Vergütung der am PNP-Vertrag teilnehmenden FACH-ÄRZTEN/PSYCHOTHERAPEUTEN im Rahmen der Sofortabrechnung nach Einschreibung (SANE) zu unverhältnismäßigen Nachteilen kommen, sofern eine vollständige Abrechnung über die Kassenärztliche Vereinigung (KV) wegen des Genehmigungsvorbehalts nicht mehr möglich ist.

2. Voraussetzungen

Wenn aufgrund von Organisationsfehlern oder sonstigen nicht vorsätzlichen Verhaltens, z. B. bei einem EDV-Fehler, ein unverhältnismäßiger Nachteil für den PNP-Vertragsteilnehmer eintreten würde, können die Krankenkassen Ausgleichszahlungen leisten. Die Vertragspartner verständigen sich im Einzelfall darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Ausgleichszahlung erfolgt. Bei Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit der SANE ist Voraussetzung, dass der Vertragsteilnehmer zum Zeitpunkt des vom Antrag auf Ausgleichszahlungen betroffenen Quartals an der SANE und der Versicherte an der HZV teilnimmt.

Sind die vorgenannten Kriterien erfüllt, so erfolgt in Abstimmung mit den Vertragspartnern eine Ausgleichszahlung.

3. Verfahren

Ausgleichszahlungen können nur auf Antrag der von den Härtefällen betroffenen Teilnehmern des PNP-Vertrages erfolgen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden des Umstands, der einen Härtefall auslöst, schriftlich zu stellen.

Für Härtefälle vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung ist der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Vereinbarung zu stellen.

3.1 Ausgleich von Zahlungen nach dem Abrechnungsstichtag:

Wird dem Antrag stattgegeben, werden im Rahmen der Ausgleichszahlungen alle von dem FACHARZT/PSYCHOTHERPEUT übermittelten und abgelehnten

Sofortabrechnungsfälle mit der regulären 73c-Abrechnung eines Folgequartals als Härtefall verarbeitet. Dem so ermittelten Abrechnungsbetrag werden 15 % für die fehlerhafte Abrechnung abgezogen. Eine erneute Absenkung um 15 % bei ausbleibender Teilnahme des Versicherten am AOK-Facharztprogramm bzw. Bosch BKK Facharztprogramm ist ausgeschlossen. Die Krankenkassen verzichten auch auf die entgangene Bereinigung sowie auf einen Ersatz für den Bearbeitungsaufwand in Höhe von 15 EUR.

3.2 Ausgleich von Zahlungen für Versicherte, deren Abrechnung fälschlicherweise abgelehnt wurde (z.B. HZV-Versicherte, die im Datenbestand fälschlicherweise nicht in Baden-Württemberg wohnhaft gemeldet sind oder HZV-Versicherte, die in einem anderen Bundesland außerhalb Baden-Württembergs ihren Wohnsitz haben)

Wird dem Antrag stattgegeben, werden im Rahmen der Ausgleichzahlungen die von dem FACHARZT/PSYCHOTHERPEUT übermittelten und abgelehnten Sofortabrechnungsfälle mit der regulären 73c-Abrechnung eines Folgequartals ohne Abzug verarbeitet.

Eine Absenkung auf KV-Niveau erfolgt analog der regulären Regelung Sofortabrechnung nach Einschreibung wenn der Versicherte kein Vertragsteilnehmer wird. Die Krankenkassen verzichten auf die entgangene Bereinigung sowie auf einen Ersatz für den Bearbeitungsaufwand in Höhe von 15 EUR.

Über die Prozesse verständigen sich die Vertragspartner. Die an die AOK/ BKK übermittelten Härtefälle werden in der Abrechnung gekennzeichnet.

4. Inkrafttreten

Diese Ergänzungsvereinbarung tritt zum 01.01.2013 in Kraft und kann mit einer Frist von 4 Wochen zum 31.12.2014 gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr. Eine Kündigung ist ab dem 01.01.2015 mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende möglich.

Stuttgart, den 23.07.2013

AOK Baden-Württemberg
Dr. Christopher Hermann

Bosch BKK
Bernhard Mohr

MEDI Baden-Württemberg e.V.

Dr. med. Werner Baumgärtner

MEDIVERBUND AG

Frank Hofmann

Berufsverband Deutscher Nervenärzte (BVDN) Landesverband Baden-Württemberg der Fachärzte für Nervenheilkunde, Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie e.V.

Birgit Imdahl

Freie Liste der Psychotherapeuten

Dipl.-Psych. Rolf Wachendorf

DPtV e.V.

Dr. Alessandro Cavicchioli